

## Formular für die Vernehmlassung zum Vorentwurf für die Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG)

In dieser Umfrage sind 14 Fragen enthalten.

\*(Dies ist eine Pflichtfrage.)

\*Organisation: SP Oberwallis

Kontaktperson: Claudia Alpiger, Präsidentin

Adresse: Postfach 181, 3900 Brig

Telefon:

### Fragen

\*1. Der Vorentwurf des Gesetzes sieht insbesondere in **Art. 2 Abs. 2, und 6a Abs. 2** vor, dass der Staat und die Gemeinden die soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der kulturellen Aktivitäten beachten. In diesem Rahmen wird das Prinzip der Nachhaltigkeit von Karrieren bekräftigt, das auf der Einhaltung nicht nur fairer Arbeitsbedingungen, sondern auch von Vergütungsbedingungen beruht, die den Richtlinien der Dachverbände entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Lohngleichheit und die berufliche Vorsorge. Unterstützen Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Selbstverständlich unterstützen wir die faire Honorierung und soziale Absicherung der Künstler. Wir fürchten aber, dass die Lasten auf die Veranstalter allein abgewälzt werden. Kleinere Veranstalter und kulturelle Vereine mit engem Budget können diese zusätzlichen Kosten nicht alleine bestreiten. Es besteht die Gefahr, dass gerade dieser Druck die Auftrittsmöglichkeiten der Künstler einschneidend verringert. Der Kanton muss sich hier seiner Verantwortung bewusst sein.

\*2. **Art. 3 Abs. 4 Bst. c**, eine Förderung der kulturellen Kooperation und Zusammenarbeit auf kantonaler, interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen von auf Gegenseitigkeit beruhenden Förderungssystemen oder gemeinsamen Institutionen. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und Unterstützung der entsprechenden Programme mit der lateinischen Schweiz ist richtig, es müssen aber auch die **Bedürfnisse des Oberwallis** im Auge behalten werden, die sich häufig in die Deutschschweiz orientieren. Es muss neben einem „echten französischsprachigen Schweizer Kulturraum“ (Erläuternder Bericht) auch einen deutschsprachigen Kulturraum geben, an den das Oberwallis Anschluss hat.

Bei den Kooperationen stellt sie sich weiter die Frage, wie hier die Begleitung und (finanzielle) Entlastung aussieht und ob sich diese genügend an den realen Bedingungen orientieren.

\*3. **Art. 3 Abs. 4 Bst. e**, eine Unterstützung und Ermutigung für Gemeinden, Kulturregionen zu bilden, um lokale Synergien zu stärken und die regionale kulturelle Aktivität zu stimulieren. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Wir befürworten diesen Vorschlag. Allerdings ist für uns nicht ganz klar, was die Definition von Kulturregion ist. Dies müsste präzisiert werden.

\*4. Der **neue Artikel 7a** ist der Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft gewidmet. Der Staat kann in einer frühen Entwicklungsphase einmalige, regelmässige oder erneuerbare Finanzhilfen für Projekte gewähren, die in diesem Rahmen realisiert werden. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Interpretation des Begriffs «Kreativwirtschaft» viel Spielraum lässt. Wir befürchten, dass damit v.a. grosse Anlässe und Kultureinrichtungen bevorzugt werden und dass der Fokus zu stark auf den finanziellen Aspekt gelegt wird.

\*5. In gleicher Weise wie beim Staat, seinen Institutionen oder Anstalten sieht **Art. 15 Abs. 2** die Durchführung einer künstlerischen Intervention vor, wenn der Bauherr einer grösseren Bau- oder Renovierungsmassnahme eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine öffentlich-rechtliche Institution ist und diese Baumassnahme vom Staat subventioniert wird. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Eher ja
- **Eher nein**
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Die «Pflicht am Bau» sollte für Bauvorhaben der Gemeinde oder Institutionen von lokaler Bedeutung nicht gelten bzw. sollten dies die Gemeinden/Institutionen selbst regeln/entscheiden.

\*6. **Art. 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1** übertragen der Kantonsbibliothek (Mediathek Wallis) eine neue Aufgabe, nämlich die Koordination des Netzes der wissenschaftlichen Bibliotheken des Wallis im Zusammenhang mit der tertiären Bildung. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

\*7. Der Vorentwurf sieht vor, die Kantonsarchäologie zu einer neuen kulturellen Institution des Staates zu machen (**Art. 21 Abs. 1 Bst. cbis**) und beschreibt deren Auftrag und Ziele in den Art. **36bis und 36ter**. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- **Eher ja**
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

\*8. Wie die Musikschulen sollen auch die Schulen für kulturelle Bildung in den Bereichen der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) besser unterstützt werden. So werden in **Art. 36a** die Kriterien für die Anerkennung dieser Schulen beschrieben. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Die Unterstützung der Musikschulen und Theater-, Tanz- und Zirkusschulen ist begrüssenswert.

Die Anforderung an die Qualifizierung der Lehrpersonen an Musikschulen (Masterabschluss) muss analog ebenfalls für die Lehrpersonen der übrigen Bereiche gelten.

Zu berücksichtigen ist ausserdem der Umstand, dass der Musikunterricht in der Regel Einzelunterricht ist, der Unterricht in den übrigen Bereichen vor allem im **Gruppenunterricht** erteilt wird.

Wir stellen allerdings die Schaffung der 0.5 Vollzeitstelle für diesen Verwaltungsaufwand in Frage.

\*9. Artikel **36c** sieht eine neue Aufteilung der Finanzierung von Musikschulen und Schulen für die kulturelle Bildung in den Bereichen der darstellenden Künste vor. Die finanzielle Beteiligung des Staates soll neu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gemäss Absatz 2 betragen. 4 (Abs. 2) und diejenige der Gemeinden auf mindestens 10 Prozent (Abs. 3). Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

10. Sonstige Beobachtungen, Bemerkungen oder Vorschläge

Generell unterstützen wir die Revision.

Wir weisen Sie jedenfalls darauf hin, dass die Übergangsfristen für Vereine, die Kultur anbieten, jedoch grosszügig gesetzt werden müssen, damit sich diese der Professionalisierung der Kunstschaffenden anpassen können.

In Bezug auf die Kontrolle der Bestimmungen, ob eine Förderung gesprochen wird oder nicht, möchten wir festhalten, dass die Prüfung der Gesuche möglichst hürdenfrei oder einfach gestaltet werden sollte, damit sie das Kulturbudget indirekt nicht belastet und auch für kleinere Kultureinrichtungen und Künstler:innen die Anträge machbar sind.

Zudem stellt sich uns die Frage, wie die Begleitung (respektive die finanzielle Entlastung oder Begleitung) bei neuen Punkten wie z.B. den Nachhaltigkeitsnachweisen gestaltet wird.

Orientierten sich diese an den realen Umständen oder benachteiligen diese Kriterien kleinere Kultureinrichtungen und bevorzugen grosse Anlässe?

Generell ist wichtig für uns zu betonen, dass die Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand der vorliegenden Teilrevision nicht die Förderung der eigentlichen künstlerischen Produktion mindern dürfen.

**Anmerkung zu Art. 1a Bst. g):** Bei der Kulturproduktion stellen wir die Finanzierung des Prozesses zur Realisierung in Frage: es stellt einen Freipass dar für aufwändige Rechercheaufenthalte oder -tätigkeiten, die oft nur bedingt für das künstlerische Endergebnis zielführend sind.

**Anmerkung zu Art. 3, Abs 4 Bst. a):** Auch wenn die Förderung des professionellen Schaffens eine wichtige Aufgabe des Staates ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Verbindung von Amateur- und professioneller Kulturproduktion mindestens so wertvoll ist für die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt. Die Förderung dieses Schaffens darf nicht vernachlässigt oder strikt nur an die Gemeinden delegiert werden. Dies auch in Anbetracht dessen, dass nicht alle Gemeinden gleich viel finanzielle Mittel zur Kunstförderung zur Verfügung haben.